

## Hinweise zur Benutzung einer verwendungsfertigen Schankanlage

### 1. Hinweise für den Verleiher

Die Baumusterprüfung durch die Prüfstelle erstreckt sich auf alle baumustergeprüften und mit Baumusterkennzeichen (SK-Nummer) versehenen Leitungsanschlußteile.

- a) Diese Schankanlage gilt erst dann als verwendungsfertig im Sinne des § 6, Absatz 1 Schank V, wenn die baumustergeprüften Leitungsanschlußteile (Keg-Fittings bzw. Anstichrohre) oder Steckkupplungen montiert sind.
- b) Auf dem beiliegenden Formblatt II oder 3 muß unter Punkt 2 die Reinigung der Anlage bestätigt werden.
- c) Die wiederkehrenden Prüfungen nach § 12 Abs. 1 SchankV müssen alle zwei Jahre durch den Sachkundigen durchgeführt werden. Die Eintragungen im Betriebsbuch sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen die sicherheitstechnische Beurteilung der Getränkeschankanlage und die Überprüfung der Anlage auf Sauberkeit. Die Prüfungen unter TRSK 600 Absatz 3 gelten sinngemäß.
- d) Die Anschlußleitungen (Getränkeleitungen, Hinterdruckgasleitungen und Vordruckgasleitungen) dürfen nicht demontiert werden, da sonst die Baumusterprüfung erlischt. Bitte beachten Sie, daß der Austausch von defekten Teilennur durch Sachkundige erfolgen darf und, daß ausschließlich CORNELIUS-Original-Ersatzteile zur Reparatur verwendet werden dürfen.
- e) Der Verleiher ist verpflichtet, gemäß TRSK 500 Absatz 3.2 die Betreiber sowiedie mit der Anlage Beschäftigten zu unterweisen.
- f) Dem Betreiber ist ein Satz Formblätter II oder 3 und III oder 5 zu übergeben, die jeweils mit Durchschlag ausgefertigt werden müssen. (1 x für die zuständige Behörde, die Durchschrift verbleibt bei dem Betreiber.)

### 2. Hinweise für den Betreiber

- a) Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage muß nach § 8, Absatz 2 Satz 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom Betreiber der zuständigen Behörde angezeigt werden. Hierzu ist das Formblatt II oder 3 vom Betreiber auszufüllen. Die Rückseite des Formblattes II oder 3 enthält Formblatt III oder 5. Eine separate Überprüfung durch einen Sachkundigen ist nicht erforderlich. Es ist sicherzustellen, daß die Anlage vor Inbetriebnahmegereinigt wurde und dies im Punkt 2 des Formblattes bestätigt wurde.
- b) Der Betreiber hat gemäß TRSK 500 Absatz 3.2 seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterweisen.
- c) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, daß die verwendeten Druckgasbehälter gemäß der an der Seitenwand des Gerätes aufgebrachten Betriebsanweisung sicher aufgestellt und angeschlossen werden. (Siehe TRSK 500.)
- d) Der Betreiber ist dafür verantwortlich, daß die Zapfstelle und Spülvorrichtung den technischen und hygienischen Anforderungen entspricht. (Siehe TRSK 412.)
- e) Ein Demontieren der Anlage, auch von Teilen der Anlage sowie der Vordruckgasleitungen ist nicht zulässig, weil dadurch automatisch die Bescheinigung des Sachkundigen erlischt. Dadurch kann sogar die Baumusterprüfung inkl. Baumusterkennzeichen (SK-Nummer) ungültig werden.
- f) Zulässig ist jedoch die Montage und Demontage der Leitungsanschlußteile (Zapfköpfe und Steckkupplungen).